

Verlierer sind die Männer

Daß fast alle Scheidungskinder bei ihren Müttern leben, haben die meisten Väter akzeptiert.

Daß sie ihre Kinder aber vielfach nicht mehr sehen dürfen, empört die Männer: 20 Jahre nach der großen Scheidungsreform wird der Kampf ums Kind schärfer.

Die Familienrichterin hatte schon manches erlebt, aber daß „ein Vater seine halbwüchsigen drei Kinder mit dem Gerichtsvollzieher zum Weihnachtsfeiern holen wollte“, war dann doch ein starkes Stück.

Mit einem entschiedenen Nein verwehrte Margot von Renesse dem aufgebrachtsten Vater die Kinder. Ihm, aber auch der übrigen Familie wurde das Weihnachtsfest gründlich verdorben.

Frau von Renesse, inzwischen SPD-Abgeordnete im Deutschen Bundestag, berichtete diesen Vorfall am 25. September dem Plenum; das Beispiel war aufrührend und abschreckend genug. Noch am selben Tage verabschiedete das Parlament mit parteienübergreifender Mehrheit ein neues „Kindschaftsrecht“: Im Trennungsfall soll das Sorgerecht für die Kinder nun möglichst nicht nur einem Elternteil zustehen, sondern beiden Partnern – und das unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Dennoch werden sich scheidungswillige Väter und Mütter weiterhin um die Kinder streiten. Das Ziel des neuen Rechts, eine gemeinsame Fürsorge und Betreuung trotz Trennung der Eltern, setzt eine Menge guten Willens voraus – und davon kann beim Kampf ums Kind häufig keine Rede sein.

Der von Margot von Renesse vorgetragene Fall zeigt aber auch das Dilemma des bisher geltenden und zumeist die Mütter bevorzugenden Sorgerechts. Dem Mann stand der gemeinsame Weihnachtstag mit den Kindern grundsätzlich zu. Nur: Wem ist damit noch geholfen, wenn ein Vater seine Kinder mit dem Beistand von Gerichtsvollziehern oder gar uniformierten Polizisten unter den Christbaum zu zerren versucht?

So absurd diese Vorstellung auch sein mag, so verständlich ist die Verzweiflung des Vaters, wenn er erkennen muß, daß die Mutter sein verbrieftes „Umgangsrecht“ ignoriert, sabotiert oder ihm die Kinder gar vorsätzlich entfremdet, indem sie den Ex-Partner systematisch fernhält. Das nämlich kommt durchaus häufig vor.

Viele Männer wollen solche Schikanen einfach nicht mehr hinnehmen. Genau 20 Jahre nach der grundlegenden Reform des Ehe- und Scheidungsrechts durch die sozial-liberale Koalition macht sich so etwas



wie ein „Backlash“, ein Gegenschlag, bemerkbar: Hatten bis 1977 vor allem die Frauen die Nachteile einer Scheidung zu tragen, so fordern nun die Männer ihre Rechte ein.

„Schluß mit dem Umgangsboykott“, verlangt etwa das bundesweite „Bündnis für Kinder“, unterstützt von diversen Initiativen wie „Väteraufbruch für Kinder“ und „Schuldig auf Verdacht“ (siehe Seite 90). Bei einem Aktionstag Mitte Dezember

wollen die zumeist aus Männern bestehenden Gruppen vor deutschen Familiengerichten symbolische Weihnachtsgeschenke für solche Kinder hinterlegen, die ihre Väter nicht sehen dürfen.

Erfolgreich vor Gericht sind nämlich oft auch jene Mütter, die das immer wieder beschworene „Wohl des Kindes“ mißachten, indem sie ihre Sprößlinge gegen die Väter aufhetzen. Unversehens zum Verlierer werden dann vor allem solche Väter, die sich –

um eben dieses Wohles willen – liebevoll zurückhalten.

So erging es Horst Vimbuch*, der sich nach der Scheidung acht Jahre lang vergebens um seinen Sohn bemühte. Jonas, zum Zeitpunkt der letzten Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe fast 13 Jahre alt, hatte sich, von seiner Mutter angestiftet, bis zu diesem Tag hartnäckig geweigert, seinen Vater auch nur zu sehen.

Die „Ablehnung“ des Jungen, so fanden Richter und Psychologen heraus, sei „nicht ursprünglich“, sondern beruhe „auf der

alleinerziehender Mütter, und regelrecht verheerend können die psychischen Folgen eines erzwungenen Umgangs mit dem Vater sein.

Als sich Horst und Vera Vimbuch scheiden ließen, war Jonas vier Jahre alt. Aus Rücksicht auf den Jungen, der unter der aufgeladenen Atmosphäre nicht leiden sollte, wurden dem Vater zunächst nur „briefliche und telefonische Kontakte“ zugestanden, doch selbst die wußte die Mutter zu verhindern.

Horst Vimbuch hielt im Interesse von Jonas vier Jahre still. Dann, kurz nach dem achten Geburtstag seines Sohnes, unternahm er einen neuen Anlauf und beantragte, bescheiden geworden, wenigstens eine Begegnung im Monat. Doch seine Ex-Frau stemmte sich auch dagegen – und hielt die Gerichtsmaschinerie für weitere fünf Jahre in Gang.

Sie boykottierte jede Anregung. Auch der Vorschlag, den Widerstand des Kindes durch psychotherapeutische Hilfe zu überwinden, scheiterte an ihrer Renitenz.

Schließlich aber ließen sich die Oberlandesrichter nicht mehr beirren. Sie entschieden im Sinne des Vaters, weil „eine gütliche Einigung im Hinblick auf die Persönlichkeitsstruktur der Mutter nicht zu erwarten“ sei. Vimbuch darf nunmehr seinen Sohn „an jedem ersten schulfreien Wochenende im Monat samstags von 10 bis 18 Uhr“ sehen.

Für den Vater war diese Entscheidung zweifellos ein Erfolg – und hoffentlich auch für den Sohn. Aber darf eine Gesellschaft, darf ein Rechtssystem solche Verhältnisse wirklich hinnehmen? Welcher Pädagoge, welcher Psychologe wird ernsthaft behaupten wollen, daß es dem Kindeswohl diene, wenn der Vater nur einmal im Monat in Erscheinung tritt?

Die Richter geraten in solchen Konflikten in Entscheidungsnot. Einer Lehrerin, die nach Auffassung des Oberlandesgerichts Bamberg „seit Jahren die Bindungen des Kindes zu seinem Vater systematisch zu zerstören trachtet“, wurde gleichwohl das Sorgerecht zugesprochen. Für eine „vorteilhafte Entwicklung“ des „kurz vor der Pubertät stehenden Mädchens“, so das Bamberger Urteil, sei „der Aufenthalt bei der Mutter von vorrangiger Bedeutung“.

Daß dem wohlbegründeten Interesse des Vaters, seine Tochter regelmäßig zu sehen,



THE IMAGE BANK

einseitigen und zwanghaften Haltung seiner Mutter“. Sie habe offenbar versucht, Jonas „eine von Verteufelung des Vaters geprägte Haltung aufzudrängen“.

In einer solchen Lage sind den Sanktionen der Justiz enge Grenzen gesetzt. Denn jede Strafe zieht zugleich das Kind in Mitleidenschaft: Ein Zwangsgeld belastet die ohnehin meist knappe Haushaltskasse

* Namen von der Redaktion geändert.

Prominente Trennungsfälle



W. VAN EICK / FOTEX

Verona Feldbusch, Dieter Bohlen (1996)



D. SAUERSTROM / CONTRAST PRESS

Hiltrud Schröder, Gerhard Schröder (1994)



H. RAUCHENSTEINER

Silvia Matthäus, Lothar Matthäus (1990)



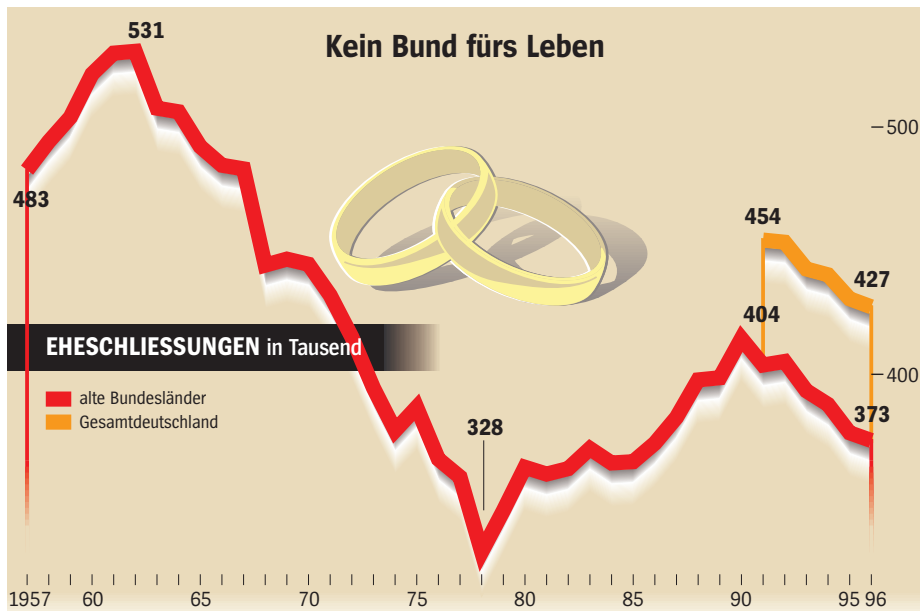
M. DARCHINGER

Claudia Fischer, Joschka Fischer (1994)



ACTION PRESS

Manuela Waalkes, Otto Waalkes (1988)



damit aber noch keineswegs geholfen war, wußten die Richter nur zu genau. Fast naiv mutet daher der Appell des Senats an die Mutter an, sie dürfe in Zukunft keinesfalls „aus eigensüchtigen“, mit dem Wohl des Kindes „unvereinbaren Beweggründen“ den Umgang mit dem Vater „hintertreiben“.

Die Kollegen vom Oberlandesgericht Nürnberg übten in einem ähnlichen Fall immerhin sanften Druck auf eine widerspenstige Mutter aus. Deren Söhne Anton, 11, und Robert, 9, hatten den Vater geradezu herausgefordert. Zu Begegnungen waren sie nur bereit, wenn er mit ihnen ins Hallenbad fuhr. Als der Vater einmal kein Badezeug dabei hatte, drehte sich Anton auf dem Absatz um und sagte nur „Und tschüs“.

Ein Versuch, die Kinder einmal doch zu sich nach Hause einzuladen, ging erbärmlich aus. Vor der Tür befahl Anton seinem Bruder „Sofort umdrehen!“ Und dann wurde der Bengel, so das Gericht, „massiv“: Er drohte dem Vater, daß er „die Polizei wegen Kindesentführung holen“ würde.

Die Richter fanden schnell heraus, wer Anton und Robert derart präpariert hatte, und kürzten der Mutter die monatlichen Unterhaltsansprüche, „solange dieses Verhalten bei den Kindern fortwirkt“ und solange sie nicht dafür gesorgt habe, daß der Vater „dauerhaft und in angemessenem Umfang“ mit seinen Kindern verkehren könne.

Die Zahl der Väter, die – von Schikanen zermürbt – schließlich resignieren und den Kampf um die eigenen Kinder aufgeben, wird in keiner Statistik festgehalten. „Erfaßt“ sind nur jene Prozesse, in denen sich die Eltern mehr oder weniger haßerfüllt bekämpfen.

Deutsche Gerichte haben 1996 genau 175 550 Ehen geschieden. Mit Unterhaltsfällen befaßten sich die Amtsgerichte 181 239mal, mit dem Sorge- und Umgangsrecht 178 981mal.

Wer vom Anwalt gut beraten wird, verzichtet darauf, die Entscheidung der ersten Instanz anzufechten. Die Aussichten der

Väter, ihre Ansprüche und Wünsche durchzusetzen, sind erfahrungsgemäß gering, die Anwalts- und Gerichtskosten dagegen hoch.

148 782 Kinder waren von den Scheidungen des vergangenen Jahres betroffen, nur etwa jedes zehnte wurde allein dem Vater zugesprochen. Immerhin hat sich in den letzten Jahren – gleichsam im Vorgriff auf die jetzt verabschiedete Reform – die Zahl der Eltern deutlich erhöht, die von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sorgerechts auch nach der Scheidung Gebrauch machen, im Bundesdurchschnitt etwa 17 Prozent.

Dafür, daß die Kinder zumeist bei den Müttern bleiben, mag es manche Argumente geben. Eine ganztägige Betreuung etwa können berufstätige Väter in der Regel nicht garantieren. Deren Beziehung zu den Kindern beschränkt sich dann allerdings auch auf zwei Wochenenden im Monat und wenige Ferientage im Jahr.

Das Schreckensbild des um seine Kinder ringenden Vaters zählt zu den unerwünschten Nebenwirkungen der einst als



Sozialdemokratin von Renesse
Weihnachtsfeier mit Gerichtsvollzieher?

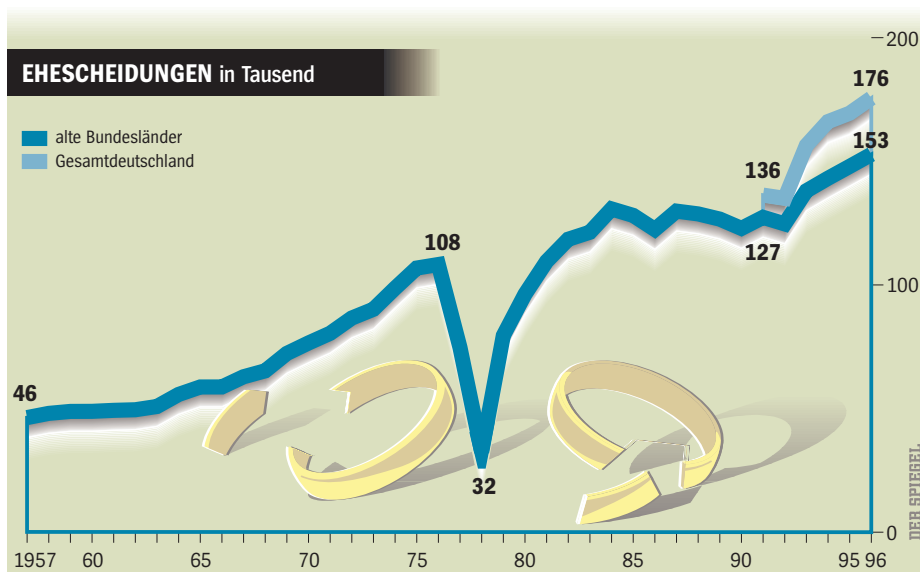
„Jahrhundertwerk“ gepriesenen Scheidungsreform des Jahres 1977.

Nach dem bis dahin gültigen Recht verlor die Frau schon nach einem Seitensprung jeden Anspruch auf Unterhalt, auch wenn sie auf Beruf und Karriere verzichtete und sich jahrzehntelang für die Familie aufgeopfert hatte.

Nach dem neuen Recht konnte und kann sie ohne Angabe konkreter Gründe ihre Ehe aufkündigen – und bekommt dennoch die Hälfte des in der Ehe erwirtschafteten Zugewinns, außerdem, wenn sie nicht arbeitet, als Unterhalt drei Siebtel vom Nettoeinkommen ihres Ex-Gatten.

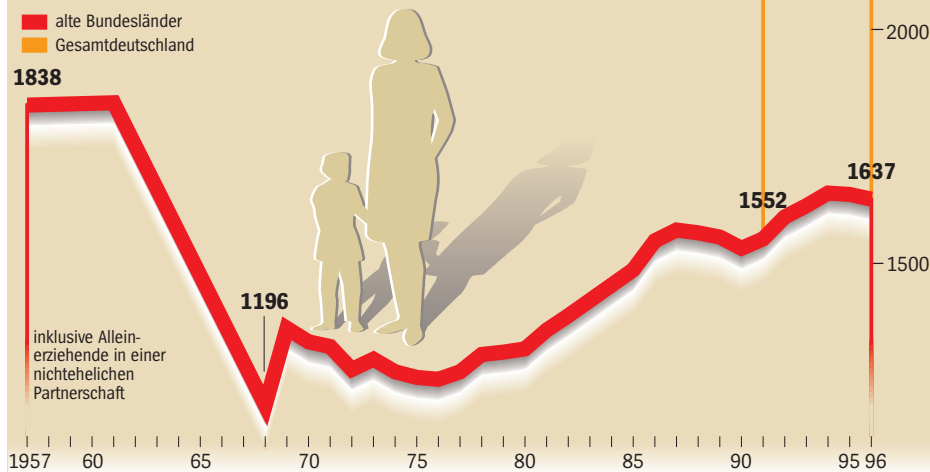
Der Ausgleich des Zugewinns an Vermögen und Renten- oder Pensionsansprüchen hat sich vielfach bewährt. Doch um die Kinder, um das Unterhalts- und Sorgerecht entbrannte zu häufig Streit. Der Gesetzgeber mußte nachbessern.

1986 trat eine Reform der Reform in Kraft. Wegen „grober Unbilligkeit“ kann der Unterhalt seither auch dann gekürzt oder gestrichen werden, wenn



Alte Rolle

ALLEINERZIEHENDE FRAUEN in Tausend



der Partner offensichtlich ausgebeutet wird.

Fehlprognosen vor allem hatten diese Korrekturen notwendig gemacht. So führte die wachsende Arbeitslosigkeit dazu, daß berufstätige Männer ihre Ex-Frauen nicht, wie geplant, nur vorübergehend, sondern in der Regel dauerhaft unterstützen mußten. Als irrig erwies sich auch die Annahme, daß viele junge Frauen wieder heiraten und damit den früheren Mann entlasten würden; die meisten zogen eine Ehe ohne Trauschein vor.

Das Gesetz erlaubt den Richtern daher, die Höhe und Dauer von Unterhaltszahlungen zu begrenzen. Nach einem Zeitraum, der sich in vielen Fällen an der Ehedauer orientiert, wird kinderlosen Ex-Partnern ein wirtschaftliches Niveau zugemutet, das dem der Zeit vor ihrer Heirat entspricht. Wenn die Frauen in einer neuen, aber freien Partnerschaft leben, können sie so behandelt werden, als ob sie wieder geheiratet hätten.

Solche Regelungen zielen auf eine vernünftige, nüchterne Austragung von Konflikten. Doch im Krieg der Geschlechter gewinnen zu oft Eifersucht, verletzter Stolz und Rachegefühle die Oberhand. Und nur besonders schwere Verstöße werden geahndet.

Generell verwirken Geschiedene ihren Unterhaltsanspruch, wenn sie die „nach-

eheliche Solidarität“ grob verletzen, etwa indem sie den Partner beim Finanzamt denunzieren oder beim Arbeitgeber anschwärzen. „Es muß nicht zu einer Kündigung kommen“, so die Rechtsprechung, „eine Gefährdung“ der Stellung genügt. Geschiedene Eheleute riskieren auch ihren Unterhalt, wenn sie eigene Einkünfte verschweigen oder eben das Recht zum Umgang mit den Kindern hintertreiben.

Verschätzt hat sich der Gesetzgeber 1977 nicht nur im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für Frauen. Auch eine andere, besonders ausgeklügelte Regelung wurde zum Flop. Die an sich vernünftige Idee, daß jener Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut, von dem, der das Geld verdient, unterhalten werden soll, löste einen fatalen Mechanismus aus.

Wegen der Verknüpfung von Unterhaltsanspruch und Sorgerecht geht es in Scheidungsprozessen allzuoft nicht mehr um das Wohl des Kindes, sondern nur ums Geld. Die Kontrahenten müssen der Finanzen wegen um das Sorgerecht kämpfen – die Frauen, weil sie damit automatisch einen Unterhaltsan-

spruch begründen, die Männer, weil sie ebendies vermeiden wollen.

Erschwerend hinzu kommt ein allgemein spürbarer Mangel an Kompromißfähigkeit. Die friedliche Beilegung von Konflikten zählt nicht gerade zu den Stärken der Ellbogengesellschaft. Wenn sich schon die Prominenten aus Politik, Sport und Show-Business vor laufenden Kameras die Ehe aufkündigen, dann werden sich normalsterbliche Paare nicht klüger verhalten. Und da den beiden Geschlechtern im Ehestreit immer wieder dieselben Rollen zu fallen, reagieren die Beteiligten entsprechend aggressiv.

Wenn sich ein Paar trennt und Kinder vorhanden sind – nur dann ist eine Scheidung wirklich problematisch –, muß die Frau zumeist zur Kenntnis nehmen, daß sie ihre Berufs- und Karrierechancen der Familie geopfert hat. Frauen, die Kinder großziehen, werden für diese gesellschaftliche Leistung exemplarisch bestraft – im Arbeits- und vor allem im Rentenrecht.

Dem Mann dagegen wird am Tag der Scheidung bewußt, daß er wirtschaftlich schwer getroffen ist. Bei einem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst von 5000 Mark hat er nach Abzug der Unter-



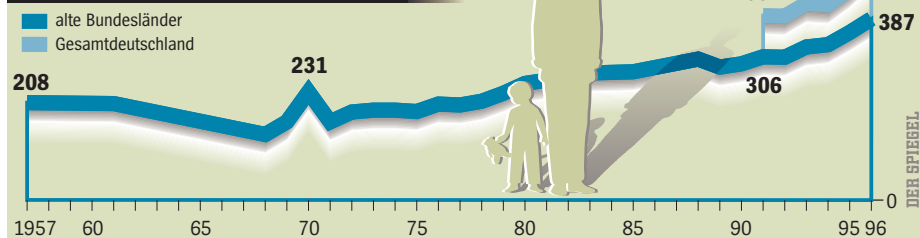
Jurist Willutzki: „Schmerz und Trauer kompensieren“

haltszahlungen für seine beiden Kinder und deren Mutter nur noch 1500 Mark auf dem Konto.

Was bleibt, sind immaterielle Werte – die Kinder. Auf die stürzen sich beide Partner. Und dabei verlieren die Männer ein weiteres Mal. Durch das magere Umgangsrecht wird freilich nicht nur dem Vater, sondern auch den Kindern ein Stück Leben gestohlen – eine verhängnisvolle Entwicklung, wie der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, Siegfried Willutzki, beklagt.

Der Juraprofessor der Universität Chemnitz kritisiert vor allem, daß die „soziale Elternschaft“ (sprich: die ausschließliche Bindung des Kindes an die Mutter und deren neuen Partner) in der Rechtspraxis höher bewertet werde als die „biologische“

ALLEINERZIEHENDE MÄNNER in Tausend



– also die Beziehung zu Mutter *und* Vater. Tatsächlich sei die neue Familie „um der besseren Entwicklung des Kindes willen“ gegenüber den vermeintlich „störenden Kontakten“ zum Vater allzusehr „abgeschirmt“ worden.

Zwar habe der Gesetzgeber bei früheren Reformen, so Willutzki, nicht ahnen können, was die Entwicklungspsychologen mittlerweile über den Wert der Beziehungen zum „leiblichen Elternteil“ wissen. Eine andere Frage sei aber, ob er sich „mit der Berücksichtigung dieser veränderten wissenschaftlichen Erkenntnisse so lange Zeit lassen durfte“.

Margot von Renesse und die Erfinder des neuen Kindschaftsrechts sehen sich entsprechend ermutigt. Geschiedene Eltern sollen nach der Gesetzesnovelle nicht mehr wie bisher auf aberwitzige Weise zu Kontrahenten gemacht werden. Das Verhältnis von Regel und Ausnahme wird vielmehr umgekehrt: Regel ist fortan das gemeinsame Sorgerecht, Ausnahme der Antrag desjenigen, der diese Lösung nicht will.

Das im kommenden Sommer in Kraft tretende Gesetz sieht zudem vor, daß Vater und Mutter nicht nur zum Umgang „berechtigt“, sondern auch „verpflichtet“ sind. Dem Kind stehe nunmehr, so die Sozialdemokratin von Renesse, ein „Besuchsrecht“ zu; die Gerichte dürften den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil nicht

Scheiden tut weh Chronik des Scheidungs-, Unterhalts- und Sorgerechts

JULI 1977 Das neue Scheidungsrecht tritt in Kraft. Statt des Schuldprinzips gilt nun das Zerrüttungsprinzip. Die Scheidungsfolgen werden von der Schuldfrage abgekoppelt.

JANUAR 1980 Neues Sorgerecht tritt in Kraft. Die elterliche Sorge ist nach der Scheidung einem Elternteil allein zu übertragen.

FEBRUAR 1980 Das Bundesverfassungsgericht (BVG) billigt grundsätzlich das neue Scheidungsrecht, auch für vor dem Juli 1977 geschlossene Ehen.

NOVEMBER 1982 Das BVG erlaubt ein gemeinsames Sorgerecht für Geschiedene.

FEBRUAR 1986 Der Gesetzgeber erweitert den Katalog der Gründe, die einen nachehelichen Unterhalt ausschließen oder begrenzen (z. B. „schwerwiegendes Fehlverhalten“).

Wenn keine Kinder zu betreuen sind, kann der Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit zeitlich begrenzt und die Unterhaltshöhe nach relativ kurzen Ehen herabgesetzt werden.

SEPTEMBER 1986 Neuregelung des Internationalen Privatrechts tritt in Kraft, das für Ehen zwischen Deutschen und Ausländern bzw. zwischen Ausländern gilt.

SEPTEMBER/OKTOBER 1997 Neues Kindschaftsrecht verabschiedet, ab 1. Juli 1998 gilt:

- Gemeinsames Sorgerecht nach der Scheidung, wenn kein Elternteil widerspricht.
- Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können gemeinsames Sorgerecht beantragen.
- Das Kind hat eigenen Anspruch auf Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil.

länger „als ein mehr oder minder störendes Restrecht ansehen“.

Keineswegs ausgeschlossen ist allerdings, daß auch die neue Regelung „zum Kriegsschauplatz der nachehelichen Auseinandersetzung wird“, wie die PDS-Abgeordnete Christina Schenk befürchtet. Viele „gescheiterte“ Eheleute neigten dazu, warnt etwa der Jurist Willutzki, „Schmerz und Trauer“ über ihr Fiasko „zu

kompensieren“, und zwar durch „Schulduzuweisung an den anderen Partner“.

Der ebenso verbreitete wie verheerende Wunsch, den Ex-Gatten für das Scheitern der Ehe verantwortlich zu machen und mit dem Entzug der Kinder zu bestrafen, könnte also alle guten Absichten durchkreuzen. Mit dem neuen Sorgerecht träte der Kampf ums Kind dann nur in eine neue Runde.